

Sehr geehrter Herr Hohengartner,

ich darf nach Rücksprache mit der Rechtsabteilung folgende Antwort auf Ihr Schreiben vom 18. Mai 2021 geben:

Einige Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/2031 richten sich an jedermann, dazu zählen insbesondere:

- Das Verbot der Verbringung von Unionsquarantäneschädlingen (Artikel 4)
- Die Meldepflicht an die Behörde im Falle des Verdachts des Auftretens eines Unionsquarantäneschädlings (Artikel 15)

Darüber hinaus richtet sich die Verordnung (EU) 2016/2031 an die betroffenen Unternehmen und Behörden in den EU-Mitgliedstaaten. Ein Pflanzenpass kann nur durch einen registrierten und ermächtigten Unternehmer ausgestellt werden. Privatpersonen (z.B. Hobbygärtner) unterliegen nicht der verpflichtenden Eintragung in das Register gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) 2016/2031 und können somit nicht zur Ausstellung von Pflanzenpässen ermächtigt werden (Artikel 81).

Wie zum Teil schon vorab erwähnt, gilt Folgendes:

- Wenn die Erhalterinnen und Erhalter den Austausch von Saatgut nur im privaten Bereich betreiben und kleine Aufwandsentschädigungen verrechnen, dann fällt das nicht unter unternehmerische Tätigkeit und der Austausch unterliegt nicht der Pflanzenpasspflicht, auch nicht beim Fernabsatz. Das ergibt sich aus der Verordnung (EU) 2016/2031 (EU-Pflanzenschädlingsverordnung). Die Erhalterinnen und Erhalter müssen selbst einschätzen, ob sie als Unternehmer im Sinne der EU-Pflanzenschädlingsverordnung tätig sind. Wenn ja, müssen sie sich beim jeweiligen Landespflanzenschutzdienst registrieren lassen.
- Inwieweit die Produktion und der Versand von Saatgut Teil der Unternehmenstätigkeit ist, kann wohl nur im Einzelfall beurteilt werden.
- Wenn die Erhalterinnen und Erhalter das Material im Rahmen einer unternehmerischen Tätigkeit an Unternehmerinnen oder Unternehmer abgeben, besteht Pflanzenpasspflicht.
- Wenn die Erhalterinnen und Erhalter das Material im Rahmen einer unternehmerischen Tätigkeit an Privatpersonen abgeben, besteht Pflanzenpasspflicht nur bei Fernabsatz.
- Der Unternehmerin und dem Unternehmer steht es frei, wo er oder sie Saatgut einkauft. Er oder sie wird aber wohl zum Schutz seiner eigenen geschäftlichen Interessen beim Zukauf von Saat- bzw. Pflanzgut von einer nicht als Unternehmer oder Unternehmerin tätigen Person entsprechende Vorsicht walten lassen.

Für weitere Informationen (zum Beispiel zu den betroffenen Schädlingen) und für die Kontakte zu den Landespflanzenschutzdiensten darf ich auf die Seite www.pflanzenschutzdienst.at verweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Maximilian Pock

Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Sektion II - Landwirtschaft und ländliche Entwicklung
Abteilung II/5 - Pflanzliche Produkte

DI Maximilian Pock

Pflanzengesundheit, Saatgut und Pflanzenvermehrungsmaterial, Sorten

+43 1 71100 602754

Stubenring 12, 1010 Wien

maximilian.pock@bmlrt.gv.at

bmlrt.gv.at